

# RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Hat ein Zeuge lediglich angegeben, es sei ihm zumindest nicht aufgefallen, dass die Beschuldigte gegen ein anderes Fahrzeug gestoßen wäre, so liegt darin keine Aussage, derzufolge die Behörde den Ausführungen eines Unfallszeugen über den von ihm wahrgenommenen Unfall nicht folgen dürfte.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Meldepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030187.X02

## Im RIS seit

28.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)